

16/SN-448/ME

420/ME

An das
 Präsidium des
 Österreichischen Nationalrats

Parlament
 1014 Wien

KOMITEE GESETZENTWURF	
Zl.	16-GE/19-99
Datum:	22. MRZ. 1994
Verteilt	24. März 1994

Dr. Souruzgar

Wien, am 18. März 1994

betrifft: Studienförderungsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme des Verbandes sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll, zur gefälligen Kenntnisnahme.

Hochachtungsvoll

Agnes Berlakovich, e.h.
 Bundesvorsitzende

Karin Zartl
 Karin Zartl,
 Vorsitzende - Sektion Wien

Beilagen

**Stellungnahme
 zu einem
 Entwurf eines Bundesgesetzes
 mit dem das
 Studienförderungsgesetz 1992
 geändert werden soll**

Grundsätzliches

Der Verband sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs unterstützt die Intention des Vorschlages des Bundesministeriums, eine Anpassung an die ab 1. Jänner wirksame Steuerreform vorzunehmen. Enttäuschend ist allerdings der Umstand, daß die fällige Anpassung der Höchststudienbeihilfe an die Preisentwicklung nicht erfolgt ist. Darüber hinaus sind auch die Absatz- bzw. Freibeträge nicht erhöht worden. Der VSSStÖ kann diese Vorgangsweise nicht befürworten.

Zum Vorschlag

zu § 4:

§4 Abs.2 soll lauten:

Ausländer und Staatenlose sind österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt, wenn sie vor der Aufnahme in einer der in § 3 genannten Einrichtungen,

1. entweder alleine oder ihre Eltern oder gemeinsam mit ihren Eltern wenigstens durch drei Jahre in Österreich unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig waren,

2. selbst oder ihre Eltern in Österreich während dieses Zeitraums den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hatten, und

3. die Aufnahmebedingungen für eine der in § 3 genannten Einrichtungen erfüllen.

zu § 6:

Bei Z.2 soll nach dem Wort "gleichwertige" der Zusatz "in Österreich anerkannte" eingefügt werden.

zu § 8:

Der VSSStÖ fordert eine neue Ferienregelung. Sommerferien sind der Zeitraum von 1. Juli bis 30. September; entsprechende Änderungen sind im AHStG vorzunehmen. Darüber hinaus sollen von der Regelung auch die Semesterferien bzw. bei der Montanuniversität die Osterferien erfaßt werden.

Abs.4 Z.4

Studierende sollen in der Ferienzeit 2 Monate Einkünfte ohne Obergrenze bzw. 3 Monate mit einer Freigrenze von öS 60.000.- beziehen können.

**zu § 12:**

In Abs.3 sollte das einjährige Beschäftigungsverbot für ehemals Berufstätige wegfallen, um eine Gleichstellung mit anderen Studierenden zu erreichen. Die Einkünfte des Vorjahres sind zur Deckung des Lebensunterhaltes verbraucht worden und allfällige Einkünfte während des Studiums werden durch die §§ 31 und 49 ausreichend erfaßt. In Folge müßte der § 49 Abs.5 gestrichen werden.

In eventu:

Jedenfalls müßte in Abs.3 die Wendung "ersten Zuerkennung" in "ersten Zufluß" geändert werden, und sichergestellt werden, daß beim Aufgeben der Beschäftigung ab dem ersten Zufluß die gesetzlichen Kündigungsfristen eingehalten werden können.

zu § 19:

Der Beginn des Abs.1 soll lauten:

"Die Anspruchsdauer und die Nachweisfristen sind zu verlängern, ..."

In Abs.2 sollte eine Z.4 eingefügt werden, die regelt, daß auch Schwierigkeiten beim Spracherwerb und bei der Integration ausländischer Hörerinnen und Hörer berücksichtigt werden.

In Abs.4 sollte neben der gesetzlichen Verpflichtung auch das sittliche Gebot eingeführt werden. Außerdem soll damit auch die Pflege der Eltern erfaßt werden. Darüber hinaus sollte bei behinderten Kindern höchstens 4 Semester gewährt werden.

In Abs.6 sollte die Verlängerung nicht an den zu erwartenden Erfolg geknüpft werden.

zu den §§ 20 und 21:

Die Nachweisfrist sollte generell bis Ende der Einreichsfrist in eventu bis Ende der Inskriptionsfrist des folgenden Semesters reichen.

In § 20 und § 21 ist jeweils Abs.2 zu streichen.

zu § 26:

In Abs.1 und Abs.2 soll die Höchststudienbeihilfe auf öS 6.000,- bzw. auf öS 9.000,- angehoben werden.

In Abs.2 müßte klargestellt werden, daß ein Umzug in eine Gemeinde, von der die Anreise zum Studienort zumutbar ist, gleich behandelt wird mit dem Umzug an den Studienort oder in eine Gemeinde, die dem Studienort gleichgestellt ist.

zu § 27:

Die Höchststudienbeihilfe soll monatlich öS 9.000,- betragen.

In Abs.1 sollte die Regelung "ersten Zuerkennung" in "Zuerkennung" geändert werden. Darüber hinaus sollte die Regelung "gemeinsamen Haushalt" beibehalten werden.



In Abs.3 sollten neben den Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes auch Zeiten des Karenzgeldbezuges erfaßt werden.

zu § 28:

In § 28 sollte festgelegt werden, daß verheirateten Studierenden und Studierenden, die zur Pflege und Erziehung mindestens eines Kindes gesetzlich oder sittlich verpflichtet sind, die Höchststudienbeihilfe - nach § 26 Abs.2 erhöht - von öS 10.000,- gebührt. In der Frage des Wohnsitzes soll analog zu unserer Begutachtung zu § 27 vorgegangen werden.

zu § 30:

In Abs.2 Z.4 soll geregelt werden, daß nur dann die Familienbeihilfe in Abzug gebracht wird, wenn sie tatsächlich bezogen wurde.

zu § 31:

In Abs.3 sollte der Betrag auf öS 60.000,- erhöht werden.
In Abs.4 sollte der Betrag auf öS 60.000,- erhöht werden.

zu § 32:

In Abs.1 sollten die Beträge wie folgt geändert werden:

In Z.1 auf öS 40.000.-

In Z.2 auf öS 52.000.- bis einschließlich der 9. Schulstufe

In Z.3 auf öS 60.000.-

In Z.4 auf öS 60.000.- bzw. öS 90.000.-

In Z.5 auf öS 30.000.-

zu § 37:

In Abs.7 sollten die Senate sowohl über die Vorstellungen als über Verlängerungen und Überschreitungen der Anspruchsdauer entscheiden.

zu § 48:

In Abs.3 soll die Frist zur Erbringung des Leistungsnachweises analog zu den §§ 20 und 21 gehandhabt werden.

zu § 49:

In Abs.2 ist die Frist für Fachhochschulen und Akademien ebenfalls mit 4 Semester anzusetzen.

In Abs.4 ist der Text ab " mit einem Entgelt..." zu streichen.

Abs.5 ist zu streichen.

zu § 50:

Abs.2 Z.2 ist bei Bezug auf § 21 der Ausdruck "und 3" zu streichen.

**zu § 51:**

Abs.1 Z.4 ist zu streichen.

zu § 53:

Die alte Regelung ist beizubehalten.

zu § 53a:

In Abs.2 ist die Dauer auf ebenfalls 4 Semester anzusetzen.

zu § 54:

In Abs.2 ist die Z.1 nicht mit den Bestimmungen des Erasmus-Programms vereinbar. Es sollte eine Anpassung vorgenommen werden.

In Abs.2 ist Z.2 zu streichen.

zu § 55:

In Abs.1 Z.3 ist nach dem Wort "Auslandsstudium" ein Punkt zu machen und der Rest bis inklusive ",und" zu streichen.

zu § 56:

Abs.4 ist zu streichen.

zu § 56a:

Abs.2 Z.2 ist zu streichen.

zu § 63:

Der Kreis der möglichen BezieherInnen soll auch in Hinkunft die AbsolventInnen erfassen.

In eventum: die alte Regelung soll beibehalten werden.

zu § 66:

Der Nachweis der sozialen Bedürftigkeit bei Förderungstipendien sollte beibehalten werden.

zum 8. Abschnitt:

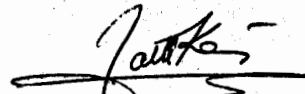
Es ist sehr fraglich, warum die psychologische StudentInnenberatung in das Studienförderungsgesetz eingegliedert wird.

zu § 75:

Abs.7 ist in der vorgesehenen Form zu streichen.

Für den Verband sozialistischer Studentinnen und Studenten Österreichs:

Agnes Berlakovich, e.h.
Bundsvorsitzende



Karin Zartl,
Vorsitzende - Sektion Wien

